

# RS OGH 1980/11/26 3Ob122/80, 9Ob17/02v, 5Ob292/02f, 8Ob17/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1980

## Norm

EO §4

EO §51

JN §45

## Rechtssatz

Die Unanfechtbarkeit der bejahenden Zuständigkeitsentscheidung eines Gerichtshofes betrifft nicht Fälle der individuellen Zuständigkeit eines Gerichtes. Eine solche individuelle Zuständigkeitsregelung enthält § 4 EO für die Exekutionsbewilligung hinsichtlich Titel- und Exekutionsgericht. Verstöße gegen diese überdies zwingende (§ 51 EO) Zuständigkeitsordnung unterliegen nicht dem Rechtsmittelausschluss des § 45 Abs 1 JN.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 122/80  
Entscheidungstext OGH 26.11.1980 3 Ob 122/80  
Veröff: SZ 53/159 = ÖBl 1981,85
- 9 Ob 17/02v  
Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 17/02v  
Auch; nur: Die Unanfechtbarkeit der bejahenden Zuständigkeitsentscheidung eines Gerichtshofes betrifft nicht Fälle der individuellen Zuständigkeit eines Gerichtes. (T1)
- 5 Ob 292/02f  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 292/02f  
Teilweise abweichend; nur T1; Beisatz: Bewirkt die Bejahung der individuellen Zuständigkeit auch eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit, so ist der Rechtsmittelausschluss des § 45 JN nicht anwendbar. Führt sie hingegen lediglich zu einer Zuständigkeitsverschiebung in sachlicher Hinsicht, so gilt die Anfechtungsbeschränkung. (T2)
- 8 Ob 17/09x  
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 17/09x  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Zu § 111 Abs 1 KO. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000140

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)